

Solche Kollisionen treten z. B. bei Verkehrsunfällen auf. Andererseits kann es eintreten, daß Bürger der Deutschen Demokratischen Republik beim Aufenthalt in anderen Staaten in ihren Rechten ver- **ARTIKEL 33**  
letzt oder geschädigt werden. Nicht selten sind Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auch in Westdeutschland oder in anderen mit Westdeutschland verbündeten Staaten imperialistischer Willkür ausgesetzt.

In allen diesen Fällen kann sich der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit der Bitte um Rechtsschutz an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik in den betreffenden Staaten wenden.

Benötigt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Rechtsschutz in einem Land, in dem keine Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vorhanden ist beziehungsweise kann die in diesem Land befindliche Vertretung keine Rechtsschutzfunktion wahrnehmen, werden die zuständigen zentralen Organe der Deutschen Demokratischen Republik direkt tätig, um Rechtsschutz zu gewähren. Was die Mitarbeiter der staatlichen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland anbelangt, so regelt sich ihr Aufenthalt und ihr Schutz nach den entsprechenden internationalen Festlegungen über die Rechte diplomatischer und konsularischer Vertretungen beziehungsweise nach den Vereinbarungen, die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem betreffenden Staat abgeschlossen wurden.

2. *Im Absatz 2 ist fest gelegt, daß kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden darf.* Mit dieser Bestimmung wird ein allgemein anerkannter Völkerrechtsgrundsatz in der Verfassung verankert, wonach eigene Staatsbürger an andere Staaten nicht ausgeliefert werden. Unter „Auslieferung“ ist die Überstellung einer Person an die Organe eines anderen Staates auf dessen Ersuchen zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu verstehen.

Entsprechende, die Auslieferung ausschließende Bestimmungen enthalten auch die bisher zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten abgeschlossenen Rechtshilfeverträge. Die Strafverfolgung wegen Straftaten, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik begangen haben, erfolgt in der Deutschen Demokratischen Republik nach deren gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 80 Absatz 2 des Strafgesetzbuches).